

Sechzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16. BayIfSMV) vom 1. April 2022

Einleitung

Zum Schutz der Menschen in stationären Einrichtungen der Pflege ist es auch weiterhin angezeigt, mit Besuchen sensibel umzugehen. Pflege- und betreuungsbedürftige Menschen stellen auf Grund ihres hohen Alters und der damit oftmals einhergehenden Multimorbidität eine besonders gefährdete Personengruppe dar, die höchsten Schutz benötigt.

Ziel

Ziel ist es, zum Schutz der Menschen in stationären Einrichtungen der Pflege, einen größtmöglichen Infektionsschutz zu gewährleisten.

Aktuell

Weiterhin gelten für Alten- und Pflegeheime spezielle Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit gegen Covid-19-Ausbrüche. Dies ist mit einem separaten Paragraphen im Infektionsschutzgesetz verankert, der handlungsleitend und verpflichtend ist.

Besuchsvoraussetzung

Besucher müssen bei jedem Besuch einen negativen Coronatest (PCR oder PoC-Antigentest) vorlegen und beim Betreten der Einrichtung in der Verwaltung oder einer Pflegekraft vorzeigen. Die Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen (bei einem PCR-Test max. 48 Stunden).

Die Regelung ist unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus. Das Tragen einer FFP2-Maske ist in unseren Einrichtungen verpflichtend.

Die Anzahl der Besucher ist auf zwei Besucher zur selben Zeit begrenzt. Es können aber mehrere Besuche zu unterschiedlichen Zeiten (gemäß der Besuchszeit) einen Bewohner besuchen.

Besucher ohne Impfstatus oder vollständiger Immunisierung müssen ebenfalls einen tagesaktuellen negativen vorlegen. Aktuell ist ein PoC-Schnelltest ausreichend, dieser darf aber nicht älter als 24 Stunden nach Testung sein und verliert danach seine Gültigkeit.

Besuchszeiten

Die Besuchszeiten wurden erweitert. Die Einrichtungen des Diakonischen Werkes können wieder jederzeit unter Beachtung der Maßnahmen betreten werden.

Abholung

Die Bewohner können jederzeit von Angehörigen abgeholt werden. Jedoch muss auch von der abholenden Person ein aktueller negativer Testnachweis vorgelegt werden.

Besuche in der Einrichtung

Die Besuche finden wie folgt statt:

- Besuche müssen aktuell nicht angemeldet werden, dürfen aber nur in der vorgegebenen Besuchszeit stattfinden.
- Der Aufenthalt ist nur im Bewohnerzimmer gestattet.
- Öffentliche Bereiche wie Speiseraum, Aufenthaltsräume, Küchen, Wohnbereichszimmer (Stationszimmer) etc. sind für Besucher nicht zugänglich.
- Es muss der direkte Weg ins Bewohnerzimmer genommen werden.
- Bei der Nutzung des Aufzuges ist darauf zu achten, dass nur eine Person diesen nutzt (nicht mit anderen Bewohnern/Besuchern nutzen).
- Die Besucheranzahl in den Bewohnerzimmern ist auf zwei Personen zur selben Zeit beschränkt.
- Der Abstand im Bewohnerzimmer sollte durchgängig 1,5 m betragen. Kontaktaustausch wie umarmen, küssen, streicheln, etc. sollte vermieden bleiben.
- Nach dem Besuch muss die Einrichtung auf direktem Weg verlassen werden.
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Einrichtung gemäß der geltenden Maskenpflicht betreten. Kinder bis 6 Jahre

unterliegen nicht der Maskenpflicht und dürfen die Einrichtung nicht betreten.

- Bei Fragen oder Wünschen an die Pflegekraft ist ausschließlich die Glocke im Bewohnerzimmer zu nutzen.
- Spaziergänge im Freien, sowie Aufenthalte außerhalb der Einrichtung sind jederzeit möglich. Allerdings muss auch hier die besuchende Person einen negativen Testnachweis vorlegen.

Hygieneregeln für Besucher

- Beim Betreten der Einrichtung muss eine gründliche Händedesinfektion stattfinden.
- Es muss zu jeder Zeit eine FFP2-Marke getragen werden.
- Es sollte jederzeit ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden.
- Es dürfen keine körperlichen Berührungen stattfinden, auch pflegerische Verrichtungen am Bewohner sind durch den Besucher zu unterlassen.
- Während des Besuchs ist Essen und Trinken verboten.
- Bei Husten, Schnupfen, Fieber, o. ä. Erkältungssymptomen darf kein Besuch stattfinden.
- Allgemeine Hygieneregeln müssen beachtet werden (Husten- und Niesetikette).

Nachbereitung

- Die Hände des besuchten Bewohners werden nach dem Besuch mit Händedesinfektionsmittel desinfiziert oder gründlich mit Wasser und Seife gereinigt.
- Die Berührungsflächen des Besuchers werden mit einem Desinfektionstuch gereinigt.
- Das Bewohnerzimmer muss nach dem Besuch gut gelüftet werden.
- Eine Wischdesinfektion ist nach den Besuchszeiten vorzunehmen (Türklinken, Aufzugstaster, Handläufe).

Testnachweis

Jeder Besucher (unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus) muss einen aktuellen negativen PCR-Test oder PoC-Antigentest vorlegen.

Der Nachweis muss von einer offiziellen Teststelle ausgestellt sein.

Selbsttests sind in unserer Einrichtung erlaubt, müssen aber vor Ort unter dem Vier-Augen-Prinzip durchgeführt werden.

Jeder Test (PoC-Schnelltest und PCR-Test) verliert 24 Stunden nach der Testung seine Gültigkeit.

Die Pflegekräfte sind dazu angehalten, die Nachweise zu kontrollieren.

Diese Regelung gilt auch für externe Dienstleister. Denn laut der Gesetzesbegründung zum IfSG sind von der Testnachweispflicht „alle Personen, die etwa aus einem beruflichen Grund die Einrichtungen betreten wollen oder müssen“, umfasst („beispielsweise Therapeuten, Handwerker oder Paketboten“).

Wird ein Bewohner/Bewohnerin oder ein/e Mitarbeiter/in der Einrichtung **POSITIV auf COVID-19 getestet, dürfen die Besucher den betroffenen Wohnbereich nicht betreten.**

Ausnahmefall: Sterbebegleitung ist jederzeit möglich.